

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung der

Gemeinde Langenberg

vom 18. Dezember 2019

mit Wirkung vom 1. Januar 2020

geändert durch

1. Änderungssatzung

vom 3. Dezember 2020

mit Wirkung vom 1. Januar 2021

geändert durch

2. Änderungssatzung

vom 14. Dezember 2023

mit Wirkung vom 1. Januar 2024

geändert durch

3. Änderungssatzung

vom 19. Dezember 2024

mit Wirkung vom 1. Januar 2025

geändert durch

4. Änderungssatzung

vom 11. Dezember 2025

mit Wirkung vom 1. Januar 2026

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg vom 18. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des **§ 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995** (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 341), in der jeweils geltenden Fassung sowie des **Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559)**, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 341) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlagen

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg vom 21.05.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2003, stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Regenwasserbeseitigung bilden jeweils für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:**Gebührenrechtliche Regelungen****§ 2****Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Gemeinde wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird in Form einer Grundgebühr (pro Grundstücksanschluss) und einer Zusatzgebühr (nach Quadratmeter bebauter oder versiegelter Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken) erhoben (§ 6).

§ 4**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des Vorjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird für den ersten Erhebungszeitraum die Einführungswassermenge geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Dabei geht die Gemeinde von dem Durchschnittsverbrauch solcher Gebührenpflichtiger aus, die ihr Frischwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen. Bemessungsgrundlage bildet die für das Grundstück gemeldete Personenzahl (Haupt- und Nebenwohnung) zum Stichtag 30.11. des Vorjahres.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (so genannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Einbau hat innerhalb der Wasserleitung zu erfolgen. Zwischen Wasserzähler und Entnahmestelle dürfen keine weiteren Einbauten vorhanden sein, die eine Wasserentnahme ermöglichen. Ausgenommen sind Entleerungsventile geringen Durchmessers, um die Wasserleitung vor Frost zu schützen. Ist der Einbau innerhalb der Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar (Nachweispflicht durch den Gebührenpflichtigen), so kann der Nachweis durch einen messrichtig funktionierenden und geeichten Zapfhahnzähler erfolgen. Die Entnahmestelle des Gartenwassers darf sich nicht über oder in unmittelbarer Nähe zu einem Zulauf in den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal befinden, um ein Einleiten in den Kanal zu verhindern. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat der die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die nach Vorgabe dieser Satzung ordnungsgemäß installierte Anlage ist durch eine bei der Gemeinde erhältliche Plombe zu versiegeln. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Installation ist durch einen zertifizierten Installateursbetrieb zu bescheinigen. Hierzu stellt die Gemeinde eine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung. Gleiches gilt beim Austausch nach Ablauf der Eichfrist.

Bei augenscheinlich unverhältnismäßigen Verbräuchen ist die Gemeinde berechtigt, als Nachweis einer ordnungsgemäß installierten Anlage eine erneute Installateursbescheinigung anzufordern.

- (7) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des maßgeblichen Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Zur Meldung ist ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Formularblatt zu verwenden.

Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während des laufenden Jahres keine absetzbare Wassermenge entstanden ist, keine Wassermenge abgerechnet werden soll oder eine Meldung innerhalb der Ausschlussfrist unterblieben ist, um für das Folgejahr einen Anfangsbestand festhalten zu können.

§ 5

Höhe der Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an einem Freigefällekanal angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge **3,80 Euro**.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt bei Grundstücken, die an die Druckentwässerung angeschlossen sind, je Kubikmeter Einführungswassermenge **2,85 Euro**.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (§ 6 Abs. 2) und einer Zusatzgebühr (§ 6 Abs. 3 – 6) zusammen.
- (2) Die Grundgebühr dient zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten. Sie wird für alle Grundstücke erhoben, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung für die Zusatzgebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (4) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Stichtag für die Feststellung der Berechnungsfläche ist der 31.12. des Jahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht.

- (5) Die Zusatzgebühr wird in Teileinheiten von 50 m² Berechnungsfläche erhoben, wobei die Berechnungsfläche jeweils auf volle 50 m² abgerundet wird. Für die Veranlagung werden mindestens 3 x 50 m² berücksichtigt.
- (6) Bei der Ermittlung der Berechnungsflächen gelten folgende Besonderheiten:
1. Flächen mit Rasengittersteinen sowie Flächen von begrünten Dächern, sofern diese Dächer ordnungsgemäß dimensioniert sind, werden nicht als Berechnungsfläche berücksichtigt.
 2. Ökopflaster (wasserdurchlässiges Pflaster, Pflaster mit mindestens 2,0 cm breiten Fugen) wird mit der Hälfte der Fläche berechnet.
 3. Für installierte Regenwassernutzungsanlagen oder Regenwasserrückhaltebecken erfolgt für jede volle 3,00 m³ Fassungsvermögen ein Abzug von 50 m². Für Regentonnen und ähnliche Einrichtungen wird kein Nachlass gewährt.
 4. Auch bei den Abzugsmöglichkeiten nach den Ziffern 1. bis 3. verbleibt es bei einer Mindestberechnungsfläche von 3 x 50 m² nach § 6 Abs. 5.
 5. Eine Direkteinleitung in das Grundwasser (z.B. über Brunnen) wird nicht gestattet. Dementsprechend ergibt sich hier auch kein Flächenabzug.

§ 7

Höhe der Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Grundgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt **62,75 Euro** pro angeschlossenem Grundstück.
- (2) Die Zusatzgebühr nach § 6 Abs. 3 – 6 beläuft sich auf **0,20 Euro** pro Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Das in § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg festgelegte Recht der Gemeinde, den Anschluss der Grundstücke mit Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge von besonderen Bedingungen abhängig zu machen und die Einleitung der Abwässer dieser Grundstücke im Wege der Vereinbarung – z.B. durch Vereinbarung eines einmaligen Kostenbeitrages oder eines pauschalierten laufenden Benutzungsentgeltes für gewerbliche oder industrielle Abwässer – zu regeln, bleibt durch die Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

3. Abschnitt:**Beitragsrechtliche Regelungen für die Schmutzwasserbeseitigung****§ 11****Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist von der Erschließungsanlage auszugehen, deren Abwasserleitung für die Ableitung der Grundstücksabwässer bestimmt ist.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
 - d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Das gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 2,80 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Beitragspflichtige Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 vH der Grundstücksfläche berechnet.

§ 14

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt **4,55 Euro** je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

§ 15

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde.

§ 16

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt:**Schlussbestimmungen****§ 18****Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenberg vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 14.12.2018, außer Kraft. Die vierte Änderungssatzung vom 11.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die dritte Änderungssatzung vom 19.12.2024 außer Kraft.